

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD -

**Beschlüsse der Lehrerkommission in der Bayer. Regional-
KODA vom 10.02.2000 und vom 11.04.2000**

- Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich der bayer. (Erz-)Diözesen: Bayer. Regional-KODA-Ordnung (BayRKO)
hier: Ausführungsbestimmung zu § 8 Abs. 3 zum 01.09.2000
- Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 I)
hier: Regelungen für die Arbeitsverhältnisse angestellter Lehrkräfte
an Realschulen und Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft
zum 01.05.2000

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg

Ordnung zur Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den Bereich der bayer. (Erz-)Diözesen: Bayer. Regional-KODA-Ordnung (BayRKO)

hier: Ausführungsbestimmung zu § 8 Abs. 3

In der Ausführungsbestimmung zu § 8 Abs. 3 BayRKO werden die Ziffern 4 a) und 4 b) zu den Ziffern 5 a) und 5 b). Gleichzeitig wird die Ausführungsbestimmung um folgende neue Ziffer 4 ergänzt:

Ausführungsbestimmung zu Abs. 3 (vom 01.09.2000)

4. Die Vertreter der Mitarbeiter der Lehrerkommission in der Bayer. Reg.-KODA erhalten ein Freistellungskontingent von insgesamt 47 Wochenstunden. Über die Aufteilung des Stundenkontingents entscheiden die Vertreter der Lehrerkommission intern.
Diese Regelung gilt zunächst für das Schuljahr 2000/2001.

-
1. In den bayer. (Erz-)Diözesen wird Teil I der Sonderregelung für angestellte Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft um folgenden Teil A ergänzt:

Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte (SR 2 I)

Teil I: Sonderregelungen für Angestellte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft¹

¹ Für die Lehrkräfte ist die Kirchliche Lehrerdienstordnung Bestandteil des Arbeitsverhältnisses

A. Regelungen für die Arbeitsverhältnisse angestellter Lehrkräfte an Realschulen und Gymnasien in kirchlicher Trägerschaft

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich -

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte als Lehrkräfte an Realschulen und Gymnasien.

Erläuterung:

Lehrkräfte im Sinne dieser Sonderregelung sind Personen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes der Tätigkeit das Gepräge gibt.

Nr. 2

Zu § 7 - Ärztliche Untersuchung -

Es gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten an Schulen allgemein erlassen sind.

Nr. 3

Zu §§ 15, 15a, 15b, 15c, 15d, 16, 16a, 17, 34 und 35 - Arbeitszeit - Vergütung Nichtvollbeschäftigter - Zeitzuschläge Überstundenvergütung -

- (1) Die §§ 15 - 16a, 17, 34 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und 35 finden keine Anwendung.
- (2) Für Lehrkräfte gelten die Arbeitszeitregelungen wie für entsprechende Lehrkräfte des Freistaats Bayern. ABD Teil C Nr. 11 findet keine Anwendung.
- (3) Für die Vergütung von Mehrarbeit gelten die Vorschriften für angestellte Lehrkräfte des Freistaats Bayern.
- (4) Lehrkräfte erhalten bei Übernahme einer Tätigkeit, für die bei gleichartigen staatlichen Schulen Anrechnungen üblich sind, sowie bei vergleichbaren Tätigkeiten, die dem speziellen Profil der Schule dienen, Anrechnungen, soweit solche zur Verfügung stehen.
- (5) Lehrkräfte erhalten Ermässigungen entsprechend den staatlichen Vorschriften.
- (6) Die Unterrichtspflichtzeit kann im Einzelfall bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse für das jeweilige Schuljahr um bis zu 25 % gekürzt werden¹. Davon ausgenommen sind Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 ABD Teil A, 1 vorliegen. Die Auswahl hat soziale Gesichtspunkte entsprechend § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Kündigungsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Abs. 2

Veränderungen der staatlichen Unterrichtspflichtzeit, die in einer vorübergehenden Mehrung bzw. Minderung (Arbeitszeitkonto) bestehen, werden nicht wirksam.

Protokollnotiz zu Abs. 4:

Die für gleichartige staatliche Schulen zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden werden ausgeschöpft.

¹ Vorrangig ist eine Einigung mit den Lehrkräften zu versuchen.

Nr. 4

Zu § 20 - Dienstzeit -

Die an deutschen oder im Sinne des § 20 Abs. 2 d ABD Teil A, 1. kirchlichen Auslandsschulen verbrachten Zeiten werden als Dienstzeit angerechnet.

Nr. 5

Zu §§ 22 - 25 - Eingruppierung - Bewährungs- und Zeitaufstieg

- (1) Die §§ 22-25 finden vorbehaltlich Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung.
- (2) Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis erfüllt sind, werden eingruppiert wie vergleichbare Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern.
- (3) Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis wegen Fehlens der fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden entsprechend den staatlichen Eingruppierungsrichtlinien ein- und höhergruppiert. Für die Erfüllung der Bewährungszeit findet § 23a Anwendung.
- (4) Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen für die Verleihung einer Berufsbezeichnung im Sinne von Art. 100 Absatz 3 BayEUG erfüllt sind, erhalten diese, sobald dafür die vom Schulträger unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen zu beantragende Genehmigung vorliegt.
- (5) Für die Beurteilung der Lehrkräfte gelten die staatlichen Vorschriften entsprechend.

Protokollnotiz zur Nr. 5:

Die Berechnung des Besoldungsdienstalters bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt so, als sei Hauptberuflichkeit im Sinne des § 28 BBesG gegeben bzw. gegeben gewesen. Geringfügige Beschäftigungen werden nicht angerechnet.

Protokollnotiz zu Abs. 4

Zu den Voraussetzungen gehören für kirchliche Schulen staatlicherseits zugelassene Verkürzungen von Beförderungswartezeiten.

Nr. 6

Zu §§ 26 - 33 a - Vergütung - Zulagen -

- (1) Die §§ 26-33 a finden keine Anwendung.
- (2) Die Lehrkräfte werden nach der für Beamte des Freistaats Bayern gemäß Art. 90 Bayerisches Beamtengesetz in Verbindung mit dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A nebst Anhang vergütet. Lehrkräfte nach Nr. 5 Absatz 3 werden nach der Besoldungsgruppe vergütet, die ihrer Eingruppierung nach Nr. 5 Absatz 3 entspricht¹. Lehrkräfte nach Nr. 5 Abs. 3 in der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe nach den Vergütungstarifverträgen des BAT/BL oder nach Vergütungsregelungen im Geltungsbereich des ABD Teil A mit uneingeschränkter Unterrichtsgenehmigung erhalten fünf Jahre nach Übernahme

einer Funktion, die an gleichartigen staatlichen Schulen als Funktion vorgesehen ist, eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschieds des Grundgehalts oder der Grundvergütung zur nächsthöheren Besoldungs- oder Vergütungsgruppe. Die Gewährung der Zulage setzt voraus, dass die Lehrkräfte während der fünf Jahre in der Besoldungsgruppe A14 oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe eingruppiert waren.

Die Vergütung umfasst auch für Teilzeitbeschäftigte die Gewährung von Leistungsstufen, -zulagen und -prämien entsprechend den für die Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern geltenden Vorschriften.

(3) Für die Höhe von Leistungen nach ABD Teil C Nr. 6, 7, 8, 9 finden die Vorschriften für Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern entsprechend Anwendung.

(4) Änderungen der Vergütung bzw. Leistungen gem. Absatz 2 und Absatz 3 werden zum jeweiligen Zeitpunkt Bestandteil der SR 2 I.

(5) Bei Lehrkräften, bei denen die Voraussetzungen für einen Versorgungszuschuss nach Art. 40 Absätze 1, 2 und 4 BaySchFG² in der Fassung vom 27.12.1997 vorliegen, erteilt der Schulträger die Versorgungszusage und übernimmt die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 168 SGB VI.

Diese Regelung gilt solange die gesetzlichen Vorschriften für den Versorgungszuschuss nicht geändert werden.

(6) Bei Lehrkräften mit Versorgungszusage im Sinne von Absatz 5 übernimmt der Schulträger die Arbeitnehmerbeiträge des § 346 SGB III (sog. Arbeitslosenversicherung) ab dem fünften Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Schulträger im Sinne von § 5 c Abs. 4 Nr. 2 und 3 BayRKO entscheiden über die Übernahme dieser Beiträge.

Protokollnotiz zu Abs. 5

Unterhältig Beschäftigte, welche die Voraussetzungen nach § 40 Absatz 3 BaySchFG erfüllen, sollen die Möglichkeit erhalten, mindestens hälftig beschäftigt zu werden.

Protokollnotiz zu Abs. 6:

Schulträger, welche die Arbeitnehmerbeiträge nicht übernehmen, sollen bei einer Verbesserung der finanziellen Situation, insbesondere der staatlichen Privatschulfinanzierung die Möglichkeit der Übernahme prüfen.

¹ Es sind die Vergütungsgruppen des ABD mit den Besoldungsgruppen der staatlichen Beamten wie folgt vergleichbar:

X	A 1	IV b	A 10
IX b	A 2	IV a	A 11
IX a	A 3	III	A 12
VIII	A 5	II b und II a	A 13
VII	A 6	I b	A 14
VI b und VI a	A 7	I a	A 15
Vc	A 8	I	A 16.
Vb und Va	A 9		

² Der Versorgungszuschuss wird dem Schulträger derzeit gewährt bei Bestehen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, Hauptberuflichkeit, uneingeschränkter Unterrichtsgenehmigung, Höchstalter vollendetes 45. Lebensjahr.

Nr. 7

Zu § 40

- Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen -

Lehrkräfte, denen die Versorgungszusage gem. Nr. 6 Abs. 5 erteilt worden ist, erhalten Beihilfe¹ für die Dauer der Beschäftigung, im Erziehungs- oder Sonderurlaub aus familienpolitischen Gründen, sowie im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters, soweit Beamte als Lehrer des Freistaates Bayern in diesen Zeiten beihilfeberechtigt sind.

Protokollnotiz:

Bei der Beihilfe handelt es sich um eine Beihilfe, die das bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus akzeptiert und nach Art. 40 Abs. 5 BaySchFG in der Fassung vom 27.12.1997 bezuschusst (siehe auch KMS VI/10-0441-8/56545 vom 12.07.1999).

¹ Die im Rahmen der Beihilfeordnung Teil A zu vergebenden Zusagen haben derzeit folgenden Wortlaut:

1. Zusage nach § 2 a BO/A:

„Herr/Frau ... hat ab dem ... für sich und seine/ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen Anspruch auf Beihilfen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wie ein privat krankenversicherter Beamter des Freistaates Bayern, soweit nicht die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... von den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Beihilfevorschriften abweichende Regelungen enthält. Ab diesem Zeitpunkt entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 257 SGB V. Der Anspruch besteht nur für die Zeit der beihilfekonformen Teilversicherung in der privaten Krankenversicherung.“

2. Zusage nach § 7 b BO/A:

a) für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle des Erziehungs- oder Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen:

„Herr/Frau ... erhält ab dem ... für sich und seine/ihre berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen für die Dauer der Beschäftigung, auch im Falle des Erziehungs- oder Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen, Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.“

b) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters:

„Der Anspruch auf Beihilfeleistungen im jeweiligen Umfang des Tarifs 820 K besteht auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.“

3. Zusage nach § 7 c BO/A:

a) auch im Falle des Erziehungs- oder Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen:

Herr/Frau ... hat auch im Falle des Erziehungs- oder Sonderurlaubs aus familienpolitischen Gründen Anspruch auf Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 750,- EURO (1466,87 DM) pro Kalenderjahr beihilfefähig sind. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.“

b) zusätzlich zu a) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters:

„Herr/Frau ... hat auch im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters Anspruch auf Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen wie ein privat krankenversicherter Arbeitnehmer des Freistaates Bayern mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlung nicht beihilfefähig und sonstige Aufwendungen, soweit sie zustehende Leistungen aus der privaten Krankenversicherung übersteigen, nur bis zu einem Betrag von maximal 750,- EURO (1466,87 DM) pro Kalenderjahr beihilfefähig sind. Die Beihilfeordnung der (Erz-)Diözese ... findet Anwendung.“

Nr. 8

Zu Abschnitt XI - Urlaub - Arbeitsunfähigkeit während der unterrichtsfreien Zeit

(1) Die §§ 47 - 49 finden keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Lehrkräfte des Freistaats Bayern.

(2) Für die Höhe des Urlaubsanspruchs bei befristeten Arbeitsverhältnissen gelten die Bestimmungen für die entsprechenden angestellten Lehrkräfte des Freistaats Bayern.

(3) Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Die Fristen des § 37 Abs. 2 und 4 bzw. § 71 Abs. 2 beginnen mit dem Tag der Arbeitsunfähigkeit.

(4) Die Lehrkraft hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

Nr. 9

Zu § 53 - Ordentliche Kündigung -

(1) Das Arbeitsverhältnis kann zur Erprobung der Lehrkraft bis zu einem Jahr befristet werden.

(2) Mit der für den 30. Juni geltenden Frist kann auch zum 31. Juli oder 31. August gekündigt werden.

(3) Von Lehrkräften, die nach Abschluss des Arbeitsvertrags die Tätigkeit unberechtigt nicht aufnehmen oder ohne Einhaltung der Kündigungsfristen des § 53 ABD Teil A, 1. oder bei auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen vor deren vereinbartem Ende beenden, kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Monatsvergütung verlangt werden.

Nr. 10

Zu § 60 Abs. 1 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze -

Es gelten die Vorschriften für die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern. Sehen diese Vorschriften ein Ausscheiden vor Vollendung des 65. Lebensjahres vor, endet das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Nr. 11

Die §§ 11, 39, 42, 43, 44 finden keine Anwendung.

Es gelten anstelle dieser Bestimmungen die jeweiligen Bestimmungen für die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern.

Nr. 12
Zu ABD Teil F¹ - Geringfügig entlohnte Mitarbeiter -

§§ 3 - 5 ABD Teil F gelten nicht. Die Vergütung entspricht der entsprechender staatlicher Lehrkräfte.

¹ Beachte: Neuregelung dieser Beschäftigungsverhältnisse durch die Bayer. Regional-KODA

Nr. 13
Zu ABD Teil H - Arbeitsverhältnisse nach Erreichung der Altersgrenze -

Die Vergütung richtet sich nach der Besoldungsordnung A nebst Anhang. Die Eingruppierung unterliegt der freien Vereinbarung.

Nr. 14
Geltung

- (1) Diese Regelungen gelten für ab dem 01.05.2000 begründete Arbeitsverhältnisse.
- (2) Abweichend davon gelten Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 Absätze 1 bis 5, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13 auch für am 30.04.2000 bestehende Arbeitsverhältnisse.
- (3) Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 gilt für am 30.04.2000 bestehende Arbeitsverhältnisse, nicht aber für Lehrkräfte, die zu diesem Zeitpunkt eine Vergütung nach den Vergütungstarifverträgen des BAT/BL oder nach Vergütungsregelungen im Geltungsbereich des ABD Teil A erhalten.
- (4) Nr. 6 Abs. 6 Satz 1 gilt für Arbeitsverhältnisse, die am 30.04.2000 schon mindestens zwei Jahre bestanden haben, ab dem 01.05.2002 und für Arbeitsverhältnisse, die nach dem 01.05.1998 und vor dem 01.05.2000 begonnen haben, ab dem fünften Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses. Diese Regelung gilt nicht für Lehrkräfte, die bisher eine Vergütung nach den Vergütungstarifverträgen des BAT/BL oder nach Vergütungsregelungen im Geltungsbereich des ABD Teil A erhalten.
- (5) Nr. 7 gilt ab 01.03.2000.
- (6) Für am 30.04.2000 bestehende Arbeitsverhältnisse gilt im Verhältnis zu kollektivrechtlichen Regelungen das Günstigkeitsprinzip.

-
2. *Die Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft (SR 2 I Teil I) in der bis zum 30.04.2000 geltenden Fassung, wird mit Wirkung zum 01.05.2000 zu Teil B der SR 2 I Teil I. Dabei erhält „Nr. 1 - Geltungsbereich -“ folgende Fassung:*

B. Regelungen für die Arbeitsverhältnisse angestellter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft, mit Ausnahme kirchlicher Realschulen und Gymnasien

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich -

Diese Sonderregelungen gelten für Angestellte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen), mit Ausnahme von Realschulen und Gymnasien.

MANZ Druck GmbH München
Auflage 12500